



Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679)

Heute, am _____ wurde

Vor- und Zuname

geboren am:

Funktion: Geschäftsführung Projektleitung Mitarbeitende Person

Firmenbezeichnung

im Rahmen der Tätigkeit für die Aufgabenstellung

(BfS-Bestell-Nummer: 1412/25-001)

auszuführende Tätigkeit / Aufgaben

Unterhalts- und Glasreinigung der BfS-Liegenschaft in Berlin-Karlshorst – Los 2 Glasreinigung

darüber belehrt, dass es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.

Die Person wurde verpflichtet, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung können nach Artikel 83 der Datenschutz-Grundverordnung mit Geldbuße bis 20.000.000 Euro geahndet, Verstöße nach § 42 Bundesdatenschutzgesetz mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden. Eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung kann zugleich eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Gesetzliche Folge von Verstößen gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung können auch Schadensersatzansprüche der Personen sein, auf die die Daten sich beziehen.

Ausführende Person

Geschäftsführung / Datenschutzbeauftragte Person

Unterschrift der besonders verpflichteten Person

Unterschrift der verpflichtenden Person